



Dienstanweisung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg für die Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen sind das Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) vom 20.8.1985 (BGBl. I S. 1633), die Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung-SaatgutV) vom 21.1.1986 (BGBl. I S. 146), die Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV) vom 21.1.1986 (BGBl. I S. 192), die Rebenpflanzgutverordnung (RebPflV) vom 21.1.1986 (BGBl. I S. 204) und die Saatgutaufzeichnungsverordnung (SaatAufzV) vom 21.1.1986 (BGBl. I S. 214) in den jeweils gültigen Fassungen.

2. Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Überwachung des Vertriebs von Saatgut (Saatgutverkehrskontrolle) nach § 28 des SaatG ist das Regierungspräsidium Karlsruhe (Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 05.06.2002 (GBl. S. 226).

3. Zweck und Gegenstand der Saatgutverkehrskontrolle

Zweck der Saatgutverkehrskontrolle ist die Überwachung des im Handel befindlichen Saat- und Pflanzgutes hinsichtlich der Erfüllung der für den Saatgutvertrieb gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen. Sie dient außerdem der Überprüfung von Konsumware, bei der der Verdacht besteht, dass sie zu Saatzwecken vertrieben wird.

Die Saatgutverkehrskontrolle wird in Form von Stichproben durchgeführt. Es ist dabei zu beachten, dass möglichst keine Mehrfachbeprobung identischer Partien erfolgt. Die Saatgutverkehrskontrolle erstreckt sich auf die in der Verordnung über das Artenverzeichnis im Saatgutverkehrsgesetz (SaatArtV) vom 27.8.1985 (BGBl. I S.1762) aufgeführten Arten.

4. Begriffsbestimmungen (§ 2 SaatG)

Saatgut: (a) Samen, der zur Erzeugung von Pflanzen bestimmt ist; ausgenommen sind Samen von Obst und Zierpflanzen; (b) Pflanzgut von Kartoffeln; (c) Pflanzgut von Rebe einschließlich Ruten und Rutenteilen;

Kategorien für Saatgut: Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut, Standardpflanzgut, Standard Saatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut; dem Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut steht jeweils Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut, Handlungspflanzgut oder Behelfspflanzgut gleich;

Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere im Rahmen eines Gewerbes oder sonst zu Erwerbszwecken.

5. Kontrolleure

5.1 beauftragte Personen

Kontrollaufgaben im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle können sowohl von Bediensteten des Landes Baden-Württemberg, als auch von Personen nach förmlicher Verpflichtung und Beauftragung wahrgenommen werden.

5.2 Vollzugsaufgaben

Zu den Vollzugsaufgaben im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle gehört die

- a. Überprüfung der Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung von Saat- und Pflanzgut;
- b. Durchführung der Probenahme zum Zwecke der Beschaffenheitsprüfung bei generativ vermehrbaren Arten;
- c. Entnahme von Proben aus Kartoffelpflanzgut zur Überprüfung des Gesundheitswertes;
- d. Überprüfung der äußeren Beschaffenheit und Größensortierung bei Kartoffelpflanzgut an Ort und Stelle;
- e. Überprüfung der Beschaffenheit, Kennzeichnung und Verschließung von Rebenpflanzgut;
- f. Überprüfung der Saatgutkontrollbücher der Betriebe, die Saatgut gewerbsmäßig in Verkehr bringen, abfüllen oder für andere bearbeiten;
- g. Überwachung von Saatgutangeboten in der Presse, Katalogen etc.

5.3 Befugnisse der Kontrolleure (Auskunftspflicht § 59 SaatG)

(1) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch das Saatgutverkehrsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten und dort

- Besichtigungen vornehmen,
- Proben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen und
- geschäftliche Unterlagen einsehen.

Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Für Proben, die im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle gezogen werden, ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zu leisten, es sei denn, dass die unentgeltliche Überlassung wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

5.4 Ausstattung der Kontrolleure

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die beauftragten Kontrolleure

- a. einen Dienstaussweis oder einen schriftlichen Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe;
- b. diverse Probestecher zur Entnahme von Grob- und Feinsämereien;
- c. Probenteiler;
- d. ein Quadratmaß zur Feststellung der Größensortierung bei Kartoffeln;
- e. Material zum Verpacken und Einsenden der Proben an die Prüfstellen;
- f. Handverschlussplomben mit der Aufschrift "Amtliche Kontrolle des Landes Baden-Württemberg" für den Verschluss von Packungen;
- g. selbstklebende Siegelmarken.

6. Kontrollen auf den Betrieben

Die Kontrollen und Probenahmen sind in den Betrieben durchzuführen, die Saat- und Pflanzgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten gewerbsmäßig erzeugen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen. Es sind dies z.B. Saatguterzeuger, landwirtschaftliche Genossenschaften, Landhandel, Saatgutlieferanten für den Vertragsanbau von Feldgemüse und Zuckerrüben, Rebveredler, Samenfachgeschäfte, Gartencenter u.a.m. Darüber hinaus sind Kontrollen und Probenahmen auch beim Letztverbraucher möglich.

6.1 Aufzeichnungspflichten des Saatguterzeugers (§ 8 SaatG)

Wer Saatgut erzeugt, das anerkannt werden soll, hat Aufzeichnungen zu machen über

- a. das Gewicht oder die Stückzahl sowie die Herkunft des zur Erzeugung verwendeten Saatgutes,
- b. das Gewicht oder die Stückzahl sowie die Empfänger des abgegebenen Saatgutes,
- c. das Gewicht oder die Stückzahl des im eigenen Betrieb verwendeten Saatgutes und
- d. den Verbleib von Erntegut, für das der Antrag auf Anerkennung abgelehnt oder zurückgenommen worden ist.

Er hat Aufzeichnungen und die dazugehörigen Belege drei Jahre aufzubewahren.

6.2 Anzeige- und Aufzeichnungspflichten des Inverkehrbringers (§ 27 SaatG)

(1) Wer Saatgut für gewerbliche Zwecke in Verkehr bringt, abfüllt oder für andere bearbeitet, hat

- a. den Beginn und die Beendigung des Betriebes innerhalb eines Monats der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen; dies gilt nicht, soweit lediglich im eigenen Betrieb erzeugtes Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut in den Verkehr gebracht, abgefüllt oder bearbeitet wird oder Saatgut in Kleinpackungen an Letztverbraucher abgegeben wird;
- b. über Eingänge und Ausgänge von Saatgut Aufzeichnungen zu machen und diese sechs Jahre aufzubewahren.

(2) Wer Vermehrungsmaterial zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringt, hat Aufzeichnungen über Erzeugung, Herkunft und Verbleib des Vermehrungsmaterials sowie über durchgeführte Untersuchungen zu machen.

6.3 Gegenstand der Aufzeichnungen (§ 1 SaatAufzV)

(1) Wer Saatgut gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, abfüllt oder für andere bearbeitet, hat über alle Eingänge und Ausgänge von Saatgut systematisch Aufzeichnungen zu machen, denen zu entnehmen sind:

- a. der Tag, an dem das Saatgut in seinen Besitz oder seine Verfügungsgewalt gelangt ist;
- b. der Lieferant;
- c. der Tag des Ausgangs;
- d. der Empfänger oder der Verbleib;
- e. das Gewicht oder bei
 - nach Stückzahl abgepackten Packungen oder Behältnissen die Anzahl der Packungen oder Behältnisse sowie die in ihnen enthaltene Stückzahl;
 - Kleinpackungen die Anzahl der Packungen sowie Füllmenge;
 - Bündeln von Reben die Anzahl der Bündel und ihre Stückzahl;
 - Topfreben und Kartonagereben die Stückzahl;
- f. die Art, die Kategorie und, außer bei Handelssaatgut und Behelfssaatgut, die Sortenbezeichnung ; bei Saatgutmischungen statt dessen der Verwendungszweck;
- g. bei
 - anerkanntem Saatgut - außer Kleinpackungen - die Anerkennungsnummer,
 - Wurzel- und Pfropfreben die Betriebsnummer,
 - Standardsaatgut - außer in Kleinpackungen - die Bezugsnummer,
 - Handelssaatgut - außer in Kleinpackungen - die Zulassungsnummer
 - Behelfssaatgut - außer in Kleinpackungen - die Partienummer,
 - Saatgut, das entsprechend den Regeln eines OECD-Systems gekennzeichnet ist, die Referenznummer,
 - Saatgutmischungen - außer in Kleinpackungen - die Mischungsnummer,
- h. im Falle der Bearbeitung von Saatgut
 - das Gewicht bzw. Anzahl der Packungen vor und nach der Bearbeitung,
 - durch Pillierung, Granulierung oder Inkrustierung oder Hinzufügung fester Zusätze die Art der Behandlung und das ungefähre Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht,
 - die Wiederverschließungsnummer;
- i. im Falle der Herstellung von Saatgutmischungen
 - jeder Bestandteil unter Angabe der Art, Kategorie und, außer bei Handelssaatgut und Behelfssaatgut, der Sortenbezeichnung sowie jeweils der Anerkennungs-, Bezugs-, Zulassungs-, Partie-, oder Mischungsnummer,
 - das Gewicht und der Anteil jedes Bestandteils in vom Hundert des Gewichtes,
 - die Mischungsnummer,
 - der Verwendungszweck,
- j. im Falle der Herstellung von Kleinpackungen
 - jeweils die Anerkennungs-, Bezug-, Zulassungs-, Partie-, Referenz-, Mischungs- oder Kennnummer der für die Herstellung der Kleinpackungen verwendeten Partien,
 - das Gewicht oder die Stückzahl des verwendeten Saatgutes,
 - die Anzahl und die Füllmenge der Kleinpackungen,
 - jeweils die Kenn-, Partie- oder Mischungsnummer der Kleinpackungen; bei Packungen, die mit einer Klebmarke der Anerkennungsstelle versehen sind, auch die laufende Nummer der Klebmarke.

(2) Wird Saatgut, für das ein Antrag auf Anerkennung gestellt worden ist, für einen anderen Verwendungszweck vorgesehen, so muss den Aufzeichnungen sein Verbleib zu entnehmen sein.

(3) Beim Ausgang von Gemüsesaatgut an Letztverbraucher sind Angaben über den Empfänger oder den Verbleib sowie die Angabe der jeweiligen Nummer nach Absatz 1 g entbehrlich. Beim Ausgang von Saatgut in Kleinpackungen oder in kleinen Mengen (§ 42 Saatgutverordnung, § 31 Pflanzkartoffelverordnung oder § 21 der Rebenpflanzgutverordnung) an Letztverbraucher sind Aufzeichnungen entbehrlich.

(4) Werden bei den Aufzeichnungen Schlüsselzahlen oder Schlüsselzeichen verwendet, so müssen sie für die zuständige Behörde klar verständlich sein.

7. Überprüfung der Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung

7.1 Etikett

Jede Packung oder jedes Behältnis von Saatgutes ist mit einem Etikett gekennzeichnet. Es gibt folgende Arten von Etiketten

- a. Etiketten zum Annähen;
- b. Etiketten mit einem Loch zum Anhängen;
- c. Klebeetiketten;
- d. Aufdrucketiketten.

Das Etikett muss rechteckig und mindestens 110x67mm groß sein und die jeweilige Kennfarbe haben. Als Kennfarben sind folgende Farben festgelegt:

- a. weiß mit violettem Diagonalstreifen: Vorstufensaatgut,-pflanzgut
- b. weiß: Basissaatgut,-pflanzgut
- c. blau: Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Pflanzgut
- d. rot: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation
- e. dunkelgelb: Standardsaatgut
- f. braun: Handelssaatgut
- g. grün: Saatgutmischungen

Das Etikett muss als unverwischbaren Aufdruck die unten aufgeführten Angaben enthalten; sie können auch zusätzlich in anderen Sprachen gemacht werden. Das Etikett kann Angaben enthalten über die Keimfähigkeit und das Tausendkorngewicht, soweit diese Eigenschaften amtlich festgestellt worden sind, das angegebene Kaliber bei Saatgut von Mais und die Zahl der höchstens vorgesehenen Generationen bis zum Zertifizierten Saatgut bei anerkanntem Vorstufensaatgut.

Bei Saatgutmischungen muss das Etikett für jeden Bestandteil zusätzlich folgende Angaben enthalten: die Art, bei anerkanntem Saatgut und Standardsaatgut die Sortenbezeichnung und den Anteil in vom Hundert des Gewichtes. Enthält die Saatgutmischung Saatgut einer Art, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt ist, mit einem Anteil von mehr als 3 vom Hundert des Gewichtes, so sind für diese Art auch die Reinheit in vom Hundert des Gewichtes und die Keimfähigkeit in vom Hundert der reinen Körner anzugeben. Anstelle der Angaben kann auf dem Etikett eine Mischungsbezeichnung angegeben werden, wenn die Angaben bei der bezeichneten Anerkennungsstelle niedergelegt sind und auf jeder Packung aufgedruckt, auf einem Zusatzetikett vermerkt oder in einem jeder Packung oder jedem Behältnis beigegebenen Begleitpapier enthalten sind.

Angaben auf dem Etikett und dem Einleger:

1.	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut
1.1	„EG-Norm“ (<i>Règles et normes C.E; EC rules and standards</i>)
1.2	„Bundesrepublik Deutschland“
1.3	Kennzeichen der Anerkennungsstelle (z.B. D/KA für die AKSt. Baden-Württemberg)
1.4	Art (<i>botanische Bezeichnung und deutsche Bezeichnung</i>)
1.5	Sortenbezeichnung (<i>Bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation von Sorten von Hafer, die amtlich als vom Typ „Nackthafer“ eingestuft sind, ist auf dem Etikett zusätzlich der Hinweis „Mindestkeimfähigkeit 75%“ anzugeben.</i>)
1.6	Kategorie (<i>bei Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation sind der Kategoriebezeichnung „Zertifiziertes Saatgut“ die Worte „zweiter Generation“ anzufügen.</i>)
1.7	Anerkennungsnummer; (<i>bei Basissaatgut von Hybridsorten von Roggen, das aus einer Mischung der mütterlichen und väterlichen Erbkomponente besteht, ist zusätzlich anzugeben „Technische Mischung“</i>)
1.8	Probenahme. . .“ (Monat, Jahr)
1.9	Erzeugerland
1.10	Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner oder – bei Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe – der Knäuel
1.11	Zusätzliche Angaben
2.	Standardsaatgut
2.1	„EG-Norm“ (<i>Règles et normes C.E; EC rules and standards</i>)
2.2	„Standardsaatgut“
2.3	Name und Anschrift des Kennzeichnenden oder seine Betriebsnummer
2.4	Art (<i>Botanische Bezeichnung und deutsche Bezeichnung</i>).
2.5	Sortenbezeichnung
2.6	Bezugsnummer
2.7	Wirtschaftsjahr der Schließung
2.8	(gestrichen)
2.9	Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner oder – bei Roter Rübe – der Knäuel
2.10	Zusätzliche Angaben
3.	Handelssaatgut
3.1	„EG-Norm“ (<i>Règles et normes C.E; EC rules and standards</i>)
3.2	„Bundesrepublik Deutschland“
3.3	Kennzeichen der Zulassungsstelle
3.4	„Handelssaatgut (nicht der Sorte nach anerkannt)“
3.5	Art (<i>botanische Bezeichnung und deutsche Bezeichnung</i>)
3.6	Zulassungsnummer
3.7	„Probenahme. . .“ (Monat, Jahr)
3.8	Aufwuchsgebiet
3.9	Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner
3.10	Zusätzliche Angaben
4.	Saatgutmischungen
4.1	„Bundesrepublik Deutschland“ (<i>Règles et normes C.E; EC rules and standards</i>)
4.2	Kennzeichen der Anerkennungsstelle
4.3	„Saatgutmischung für. . .“ (Verwendungszweck)
4.4	Mischungsnummer
4.5	„Verschließung. . .“ (Monat, Jahr)
4.6	Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner
4.7	Zusätzliche Angaben
5.	Anerkanntes Vorstufensaatgut
5.1	Angaben nach den Nummern 1.2 bis 1.5 und 1.7 bis 1.11
5.2	„Vorstufensaatgut“

7.2 Einleger

Jede Packung oder jedes Behältnis ist mit einem Einleger in der jeweiligen Kennfarbe zu versehen, der als Aufdruck die Bezeichnung „Einleger“ und die oben aufgeführten Angaben enthält. Der Einleger ist nicht erforderlich, wenn ein Etikett aus reißfestem Material, ein Klebeetikett oder ein Aufdrucketikett verwendet wird oder die Angaben auf der Packung oder dem Behältnis unverwischbar aufgedruckt sind.

7.3 Angabe einer Saatgutbehandlung

Ist Saatgut einer chemischen, besonderen physikalischen oder gleichartigen Behandlung unterzogen worden, so ist dies anzugeben. Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden, so ist dessen Bezeichnung und die Zulassungsnummer anzugeben; anstelle der Bezeichnung und der Zulassungsnummer kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden. Die Angaben sind unverwischbar aufzudrucken

- a. auf dem Etikett und, falls ein Einleger erforderlich ist, auf dem Einleger,
- b. auf einem Zusatzeetikett und, falls es nicht aus reißfestem Material besteht, auf dem Einleger oder einem zusätzlichen Einleger oder
- c. auf einem Klebeetikett oder im Aufdrucketikett.

7.4 Angaben in besonderen Fällen

In besonderen Fällen sind zusätzliche Angaben vorgeschrieben:

- a. „Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“ bei Saatgut von Gräserarten, dessen Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes);
- b. „Zur Ausfuhr außerhalb der Vertragsstaaten“ bei Saatgut, das nach § 4 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden oder das nicht zum Anbau in einem Vertragsstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes).
- c. Hat das Bundessortenamt die Sortenzulassung oder ihre Verlängerung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Saatgutes der Sorte verbunden, so ist auf dem Etikett oder einem Zusatzeetikett zusätzlich eine Angabe entsprechend der Auflage anzubringen.
- d. Die Packungen oder Behältnisse mit Saatgutmischungen, die Saatgut von Gräserarten enthalten, dessen Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes), müssen auf dem Etikett zusätzlich die Angabe tragen: „Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“. Die Angabe ist entbehrlich, wenn aus dem angegebenen Verwendungszweck eindeutig hervorgeht, dass die Saatgutmischung nicht für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft bestimmt ist.
- e. Bei Packungen oder Behältnissen mit pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut ist auf dem Etikett zusätzlich anzugeben: 1. die Art der Behandlung, 2. bei pilliertem oder granuliertem Saatgut und bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht und 3. bei granuliertem Saatgut die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit.
- f. Bei Packungen oder Behältnissen mit Saatgut, dem feste Zusätze hinzugefügt worden sind, sind auf dem Etikett zusätzlich anzugeben: 1. die Art der Zusätze 2. bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht.

- g. Bei Packungen oder Behältnissen mit
- nach § 12 Abs. 3 SaatgutV anerkanntem Basissaatgut oder Vorstufensaatgut muss auf dem Etikett zusätzlich folgende Angabe gemacht werden: „Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt“; außerdem müssen auf einem Zusatzetikett Name und Anschrift desjenigen, der das Saatgut als erster nach der Anerkennung zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringen will, sowie die in der Beschaffenheitsprüfung festgestellte Keimfähigkeit angegeben sein;
 - Saatgut, das nach § 6 SaatG zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht wird, müssen auf einem Zusatzetikett zusätzlich die Keimfähigkeit sowie Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers angegeben sein.
- h. Packungen oder Behältnisse mit eingeführtem Saatgut, für das eine nach § 16 SaatG gleichgestellte Anerkennung oder Zulassung vorliegt oder das als Standardsaatgut in den Verkehr gebracht werden soll, müssen in der in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bestimmten Form gekennzeichnet sein. Soweit die Kennzeichnung zusätzliche Angaben enthält und diese nicht in deutscher Sprache angegeben oder in die deutsche Sprache übersetzt sind, sind die Packungen und Behältnisse nach Ankunft am Bestimmungsort im Inland mit einem Zusatzetikett zu versehen, das die Angaben des Originaletiketts in deutscher Sprache enthält; an die Stelle des Zusatzetikettes kann bei Packungen ein unverwischbarer Aufdruck treten. Satz 2 gilt nicht, wenn am ersten Bestimmungsort im Inland die Packungen oder die Behältnisse nach § 37 oder § 48 Abs. 2 und 3 SaatgutV wiederverschlossen werden sollen, das Saatgut bei der Herstellung von Saatgutmischungen verwendet werden soll oder das Saatgut in Kleinpackungen abgepackt oder in kleinen Mengen an Letztverbraucher abgegeben werden soll.
- i. Bei Saatgutmischungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 SaatgutV ist eine Kennzeichnung nach § 29 Abs. 7 und § 31 SaatgutV nicht erforderlich, wenn die Packungen nach den Vorschriften desjenigen Vertragsstaates gekennzeichnet sind, in dem die Saatgutmischungen hergestellt worden sind. § 33 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Sind die Packungen und Behältnisse entsprechend § 29 Abs. 7 Satz 4 SaatgutV gekennzeichnet worden, so sind die nach § 29 Abs. 7 Satz 1 und 2 SaatgutV vorgeschriebenen Angaben in deutscher Sprache nach Ankunft am ersten Bestimmungsort im Inland auf einem Zusatzetikett oder einem jeder Packung oder jedem Behältnis beigegebenen Begleitpapier unter zusätzlicher Angabe der amtlichen Stelle, bei der sie niedergelegt sind, zu machen.

7.5 Kennzeichnung bei Wiederverschließung

Verschlossene Packungen können geöffnet und wieder verschlossen werden, wenn das Saatgut bestimmten Behandlungen und Einwirkungen unterworfen werden soll (z.B. Beizung, Umpacken in kleinere Einheiten). Auf dem Etikett jeder wieder verschlossenen Packung oder jedes wieder verschlossenen Behältnisses sind zusätzlich zu den unter 7.1, 7.3 und 7.4 genannten Angaben der Monat und das Jahr der Wiederverschließung und eine Wiederverschließungsnummer anzugeben. Für die Wiederverschließungsnummer gilt § 14 Abs. 2 SaatgutV entsprechend mit der Maßgabe, dass hinter der Zahl der Buchstabe „W“ angefügt ist.

7.6 Kennzeichnung bei erneuter Beschaffenheitsprüfung

Ergibt die erneute Beschaffenheitsprüfung nach § 15 SaatgutV, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit noch erfüllt sind, so kann hierauf durch den zusätzlichen Vermerk auf dem Etikett hingewiesen werden: „Durch....(Anerkennungsstelle) erneut geprüft. . .“ (Monat und Jahr).

7.7 Verschließung

Jede Packung oder jedes Behältnis von Saatgut ist mit einer amtlichen Verschlusssicherung versehen. Als Verschlusssicherung kann verwendet werden:

- a. eine Plombe,
- b. eine Banderole,
- c. eine Siegelmarke,
- d. ein Klebeetikett,
- e. bei maschinell zugenähten Packungen ein Etikett der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle, das von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist und kein Loch zum Anhängen hat,
- f. bei Packungen aus nicht gewebtem Material mit zugenähter Öffnung eine mindestens an einer Seite der Kante angebrachte unverwischbare Nummernleiste, beginnend am oberen Rand mit der Nummer 1, die ausweist, dass die Säcke ihre ursprüngliche Größe bewahrt haben,
- g. bei Papier- und Plastikpackungen, die außer der Füllöffnung keine sonstige Öffnung haben, ein Selbstklebesystem oder Selbstschweißsystem, das die Füllöffnung nach dem Einfüllen in der Weise schließt, dass sie nicht mehr geöffnet werden kann, ohne dass das Verschlusssystem verletzt wird, oder
- h. bei Packungen mit Saatgut der Arten Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Wicke, Sojabohne und Sonnenblume eine Füllvorrichtung, die durch den Druck des eingefüllten Saatgutes geschlossen wird, sofern die Füllvorrichtung mindestens eine Länge von 22 vom Hundert der Sackbreite hat und die Packung keine sonstige Öffnung hat.

Die Verschlusssicherung trägt bei Plombe, Banderole und Siegelmarke die Aufschrift „Saatgut amtlich verschlossen“ und das Kennzeichen der Anerkennungsstelle.

Die verschlossenen Packungen oder Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass jeder Zugriff auf den Inhalt oder das Etikett die Verschlusssicherung unbrauchbar macht oder andere deutliche Spuren hinterlässt.

7.8 Lose Abgabe

Zertifiziertes Saatgut von Getreide (außer Mais) sowie von Futtererbsen und Ackerbohnen kann lose (ohne amtliche Verschließung) an Letztverbraucher aus vorschriftsmäßig gekennzeichneten Behältnissen abgegeben werden (§ 42 Abs. 3 SaatgutV), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt worden sind:

- a. die Angaben der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung sind dem Erwerber schriftlich mitzuteilen;
- b. die vom Erwerber verwendeten Behältnisse sind nach dem Befüllen mit dem Saatgut vom Abgebenden oder vom Erwerber zu verschließen (keine saatgutrechtliche Verschließung, dient dem Umweltschutz bei gebeizter Ware);
- c. die jährlich lose abgegebenen Saatgutmengen sind der Saatgutankennungsstelle zu melden;
- d. beim Befüllen der vom Erwerber verwendeten Behältnisse sind amtliche Stichproben zum Zwecke der Nachprüfung zu ziehen.

Erfüllt der abgebende Betrieb die genannten Voraussetzungen nicht, kann die Abgabe von lose Saatgut durch die Anerkennungsstelle untersagt werden.

7.9 Kennzeichnung von Kleinpackungen

Bei Kleinpackungen ist die Verwendung von Verschlusssicherungen nicht erforderlich. Kleinpackungen sind Packungen von Zertifiziertem Saatgut, Standardsaatgut, Handelsaatgut und Saatgutmischungen mit folgenden Höchstmengen:

Arten	Bezeichnung	Höchstmenge
Futterpflanzen	Kleinpackung EG B	10 kg
Rüben	Kleinpackung EG	2,5 kg
Getreide	Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig	30 kg
Mais, Kartoffel, Öl- und Faserpflanzen		10 kg
bei nach Stückzahl abgepackten Kleinpackungen		100.000 Körner oder Knäuel
Zwiebel, Spargel, Rote Rübe, Herbstrübe, Mairübe, Gartenkürbis, Zucchini, Möhre, Rettich, Radieschen, Schwarzwurzel, Spinat, Feldsalat		0,5 kg
Porree, Sellerie, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl, Paprika, Winterendivie, Gurke, Salat, Tomate, Petersilie		0,1 kg
Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Erbse, Dicke Bohne		5 kg
bei nach Stückzahl abgepackten Kleinpackungen		50.000 Körner oder Knäuel
Saatgutmischungen für Gründüngung	Kleinpackung EG A	2 kg
	Kleinpackung EG B	>2 bis 10 kg
	Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig	> 10 bis 15 kg *
Saatgutmischungen für Futternutzung	Kleinpackung EG B	10 kg
	Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig	> 10 bis 15 kg *
Saatgutmischungen für Getreide	Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig	30 kg
Saatgutmischungen für Leguminosen (auch mit Getreide) und für Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft	Kleinpackung EG A	2 kg
	Kleinpackung EG B	>2 bis 10 kg
	Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig	> 10 bis 30 kg

* Bei Mischungen mit mehr als 50 % des Gewichtes an Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbsen, Ackerbohne, Wicke, Sojabohne oder Sonnenblumen bis 30 kg.

Kleinpackungen sind folgendermaßen zu kennzeichnen:

1.	„EG-Norm“ (<i>Règles et normes C.E; EC rules and standards</i>) (nur bei Gemüsearten)
2.	Bezeichnung der Kleinpackung
3.	Name und Anschrift des Herstellers oder seine Betriebsnummer
4.	Art und Kategorie
5.	Sortenbezeichnung
6.	Kenn-Nummer der Partie
7.	Füllmenge, Nettogewicht oder Stückzahl der Körner oder Knäuel
8.	im Falle einer Behandlung die Art der Behandlung
9.	bei Zertifiziertem Saatgut von Gräserarten, dessen Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist, "Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt"
10.	bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit festen Zusätzen die Art der Behandlung, das Verhältnis der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht bzw. die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit
11.	bei Monogerm- und Präzisionssaatgut die Angabe "Monogerm" bzw. "Präzisionssaatgut" sowie die angegebenen Ober- und Untergrenzen (Kaliber).
12.	Wirtschaftsjahr der Verschließung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit (nur bei Gemüsearten)

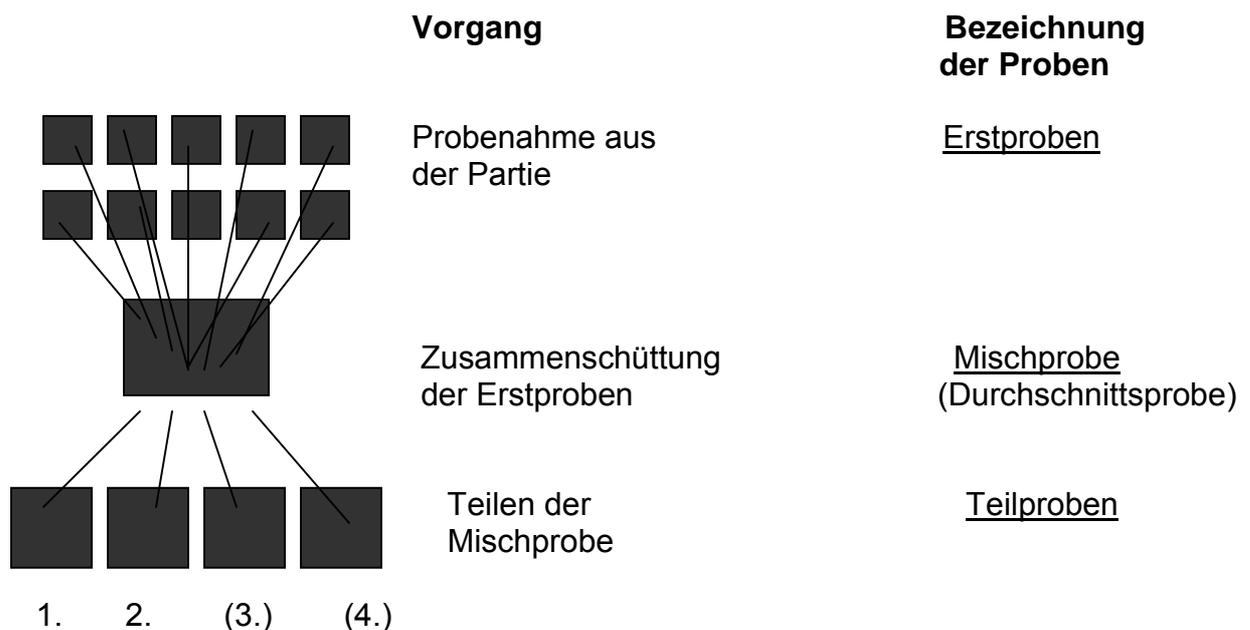
7.10 OECD – Kennzeichnung

Saatgut, das zum Anbau außerhalb der EU bestimmt ist, wird nach OECD-System zertifiziert. Das gleiche gilt für Saatgut, das außerhalb der EU erzeugt wurde und für den Anbau in der EU bestimmt ist. Die Etiketten entsprechen in Form, Größe und Farbe denen der EG-Norm. Etikett und Einleger sind an einem Ende schwarz gefärbt und mit den Worten "OECD-Seed-Scheme" und "Système OCDE pour les semences" versehen. Die verbleibende Fläche muss in schwarzem Druck die folgenden Angaben enthalten. Etikett und Einleger können doppelseitig bedruckt sein.

1	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut / Basic seed, Certified Seed / Semence de base, Semence certifiées
1.	OECD-Seed-Scheme / Système OCDE pour les semences
2.	Name und Anschrift der zuständigen Behörde / Name and address of Designated Authority / Nom et adresse de l'Autorité désignée
3.	Art (botanischer Name) / Species (Latin name) / Espèce (nom latin)
4.	Sortenbezeichnung / Cultivar name / Nom du cultivar
5.	Kategorie / Category / Catégorie
6.	Referenznummer / Reference number / Numéro de référence
7.	Datum der Probenahme / Date of sampling / Date de l'échantillonnage
8.	Probenahme. . ." (Monat, Jahr)
9.	bei Runkelrübe und Zuckerrübe zusätzlich Saatgutbeschreibung (Monogerm-, Präzisions- oder natürliches Saatgut / Seed description (Monogerm, precision or natural seed) / Description de la semence (semence monogerm, précision ou naturelle
10.	bei Gemüsesaatgut zusätzlich: Landesüblicher Name / Common name / Nom commun
11.	zusätzliche Angaben, z.B. wiederverschlossen / resealed / reconditionné

8. Entnahme von Proben bei generativ vermehrbaren Arten zum Zwecke der Beschaffenheitsprüfung

8.1 Erst-, Misch- und Teilproben



Bezeichnung der Teilproben:

Einsendungsprobe: sie ist für die Beschaffenheitsprüfung bei der LUFA Augustenberg bestimmt.

Parallelprobe: sie dient für eine evtl. notwendig werdende weitere Beschaffenheitsprüfung und ist vom Kontrolleur ein Jahr aufzubewahren.

Firmen-Gegenprobe: sie wird auf Wunsch des kontrollierten Betriebes gezogen und verplombt bei diesem aufbewahrt.

Partie: ist eine bestimmte Saatgutmenge, die eine Einheit bildet oder als solche durch eine Partienummer (Anerkennungs-, Zulassungs-, Bezugs- oder Mischungsnummern) ausgewiesen wird.

8.2 Technische Durchführung der Probenahme

Die Probenahme dient der Gewinnung von Einsendungsproben aus den kontrollierten Partien. Die Probenahme erfolgt im Regelfall bei Handelsbetrieben aus abgepackter Ware (Bigbags, Säcke, Tüten o.ä.), bei Vermehrungsbetrieben mit loser Abgabe auch aus Silos oder Schütthaufen. Anbruchpackungen sollen nach Möglichkeit nicht zur Saatgutverkehrskontrolle herangezogen werden. Ausnahme: bei Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder bei Verkauf von Saatgut aus Schubkästen oder offenen Großpackungen.

8.2.1 Probenahme aus gesacktem Saatgut

Für die Entnahme der Erstproben aus Säcken sind Probenstecher wie z.B. Nobbeprobesteher geeignet. Sie bestehen aus einem zugespitzten Rohr, das lang genug ist, um die Sackmitte zu erreichen, mit einer ovalen Öffnung nahe der Spitze. Für Getreide soll der innere Rohrdurchmesser etwa 14 mm betragen, für Klee und ähnliche Samen reichen 10 mm aus. Der Stecher ist vorsichtig in einem Winkel von etwa 30° schräg nach oben in den Sack einzuführen, wobei die Öffnung nach unten zeigt. In der Mitte des Sackes wird der Stecher um 180° gedreht, so dass die Öffnung nach oben zeigt, und mit abnehmender Geschwindigkeit herausgezogen. Die Proben sind abwechselnd von oben, aus der Mitte und von unten aus den Säcken zu entnehmen.

Bei bespelzten, nicht freifließenden Arten wie Glatthafer, Goldhafer oder Wiesenfuchschwanz ist die Probenahme von Hand die geeignetste Methode. Hierzu ist es erforderlich, eine genügend große Anzahl von Säcken zu öffnen und die Erstproben aus unterschiedlichen Tiefen mit der Hand zu entnehmen. Um Proben auch aus dem unteren Bereich zu erhalten, kann es erforderlich sein, eine bestimmte Anzahl von Säcken ganz oder teilweise zu entleeren.

8.2.2 Probenahme aus Saatgut in Bigbags oder aus Saatgut in loser Schüttung (Silos, Kisten u. a.)

Hierzu sind Rohrprobesteher zu verwenden, mit denen auch der untere Bereich der Bigbags oder der Schüttung zu erreichen ist. Sie bestehen aus einem Rohr für die Aufnahme des Saatgutes und einer beweglichen Hülse mit Öffnungen. Die Anzahl der Öffnungen im Rohrprobesteher hat keinen Einfluss auf die Anzahl der zu entnehmenden Erstproben. Die Rohrprobesteher unterscheiden sich in Länge und Durchmesser, je nach ihrer Be-

stimmung für verschiedene Samenarten und Behältergrößen. Sie werden mit oder ohne Kammereinteilung hergestellt, bei senkrechtem Gebrauch muss das Rohr jedoch Kammern besitzen. Der Stecher wird im geschlossenen Zustand in das Saatgut eingeführt, dann geöffnet und mehrmals gedreht oder leicht geschüttelt. Danach wird er wieder geschlossen, herausgezogen und in ein geeignetes Gefäß entleert. Vorsicht ist beim Schließen des Probenstechers geboten, damit keine Samen beschädigt werden. Um repräsentative Mischproben zu gewinnen, ist das Saatgut in loser Schüttung an verschiedenen Stellen und aus allen Tiefen entsprechend der geforderten Intensität zu entnehmen. Sind bestimmte Teile der Partie nicht zugänglich, z. B. im unteren Bereich eines Silos, so ist die Probenahme abzulehnen. Die Saatgutverkehrskontrollprobe muss dann aus dem umlaufenden Saatgut, d.h. aus dem Saatgutstrom gezogen werden.

8.2.3 Gewinnung der Mischprobe und Herstellung der Teilproben

Erscheinen die Erstproben einheitlich, so werden sie in ein sauberes Gefäß geschüttet und nach Abschluss der Probenahme intensiv durchmischt. Ist eine Partie offensichtlich uneinheitlich (heterogen) oder besteht hierzu der Verdacht, so ist die Mischprobe zu verwerfen. Die Erstproben werden getrennt untersucht und festgestellt, ob ein Verstoß gegen das Saatgutverkehrsgesetz vorliegt.

Aus der Mischprobe werden die Teilproben durch wiederholtes Halbieren oder durch Entnahme kleiner Zufallsportionen gewonnen. Es ist darauf zu achten, dass sich das Saatgut dabei nicht entmischt. Am besten geeignet sind Riffel- oder Konusteiler. Die Probe wird reduziert, indem man sie wiederholt durchlaufen lässt und jedes mal eine Hälfte entnimmt.

Ist es schwierig, die Probe unter Lagerbedingungen zu mischen und zu teilen, so kann die ganze Mischprobe der Saatgutprüfstelle zugeleitet werden.

Gegebenenfalls sind aus jeder Mischprobe zwei gleichgroße Teilproben zu erstellen. Die eine wird als Einsendungsprobe für die Beschaffenheitsprüfung verwendet, die andere verbleibt als Parallelprobe beim Probenehmer. Der Probegeber kann die Bildung einer dritten Teilprobe als Firmen - Gegenprobe verlangen.

8.2.4 Partiegröße und Größe der Einsendungsprobe

Das zulässige Gewicht der Partien und das Mindestgewicht der Einsendungsproben beträgt wie folgt:

		Höchstgewicht einer Partie (t)	Mindestgewicht einer Probe (g)
1.	Getreide		
1.1	Getreide außer Mais	25	1000
1.2	Mais		
1.2.1	Vorstufensaatgut und Basissaatgut von Inzuchtlinien	40	250
1.2.2	sonstiges Saatgut	40	1000
2	Gräser		
2.1	Straußgräser, Lieschgräser, Rispenarten, Goldhafer	10	50
2.2	Wiesenfuchsschwanz, Knautgras, Schwingelarten	10	100
2.3	Glatthafer, Festulolium, Weidelgräser	10	200

3	Leguminosen und sonstige Futterpflanzen			
3.1	Hornschotenklee, Schwedenklee, Weißklee, Persischer Klee, Kohlrübe, Futterkohl	10	200	
3.2	Lupinen, Futtererbsen, Ackerbohnen, Saatwicken	25	1000	
3.3	Pannonische Wicke, Zottelwicke	20	1000	
3.4	Gelbklee, Luzerne, Rotklee, Phazelle, Ölrettich	10	300	
3.5	Esparssette			
	a) Frucht	10	600	
	b) Same	10	400	
3.6	Alexandrinischer Klee	10	400	
3.7	Inkarnatklee	10	500	
4	Öl- und Faserpflanzen			
4.1	Sareptasenf, Schwarzer Senf	10	100	
4.2	Raps, Rübsen	10	200	
4.3	Hanf	10	600	
4.4	Sojabohne, Sonnenblume	25	1000	
4.5	Lein	10	300	
4.6	Mohn	10	50	
4.7	Weißer Senf	10	400	
5	Rüben			
5.1	Runkelrübe, Zuckerrübe	20	500	
6	Gemüse		Keine Hybride	Hybride
6.1	Zwiebel, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Gurke	10	25	12,5
6.2	Porree, Kerbel, Chinakohl, Herbst-rübe, Mairübe, Tomate, Aubergine, Feldsalat	10	20	10
6.3	Sellerie	10	5	2,5
6.4	Spargel, Mangold, Rote Rübe, Melone	10	100	50
6.5	Paprika	10	40	20
6.6	Winterendivie, Blattzichorie	10	15	7,5
6.6a	Wassermelone, Riesenkürbis	20	250	125
6.7	Gartenkürbis, Zucchini	20	150	75
6.8	Möhre, Salat, Petersilie	10	10	5
6.9	Prunkbohne	20	1000	500
6.10	Dicke Bohne	25	1000	500
6.11	Buschbohne, Stangenbohne	25	700	350
6.12	Erbse	25	500	250
6.13	Cardy, Rettich, Radieschen	10	50	25
6.14	Schwarzwurzel	10	30	15
6.15	Spinat	10	75	37,5
7.	Saatgutmischungen			
7.1	Saatgutmischungen, deren Aufwuchs zur Futternutzung, Gründüngung oder zur Körnernutzung bestimmt ist, und die zu mehr als 50 v. H. des Gewichtes aus Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sojabohne und Sonnenblume bestehen	25*	750*	
7.2	Sonstige Saatgutmischungen	10	300	

*Bei Saatgut von Hybridrogen, dem Saatgut von Populationssorten zur Sicherung der Bestäubung beige-mischt wird, beträgt das Höchstgewicht einer Partie 30 t und das Mindestgewicht einer Probe 1.000g.

Die Mindestmenge einer Probe beträgt bei pilliertem, inkrustierten oder granuliertem Saatgut sowie bei Saatgutmischungen, für die pilliertes, inkrustiertes oder granuliertes Saatgut verwendet oder deren Saatgut nach dem Mischen pilliert, inkrustiert oder granuliert worden ist, sowie bei Saatgutträgern 7500 Körner oder Knäule.

8.2.5 Intensität der Probenahme

Die Auswahl der Packungen, die zur Probenahme herangezogen werden, erfolgt innerhalb jeder Partie nach dem Zufallsprinzip. Dabei ist folgender Umfang als Mindestanforderung anzusehen:

Für Saatgutpartien in Säcken von 15 bis zu 100 kg (oder anderen Behältnissen ähnlicher Größe und einheitlichen Formates) gilt folgende Probenahmehäufigkeit als Mindestanforderung:

Anzahl der Behälter oder Packungen	Anzahl der Erstproben
1 bis 4	drei Erstproben aus jedem Behälter oder aus jeder Packung
5 bis 8	zwei Erstproben aus jedem Behälter oder aus jeder Packung
9 bis 15	eine Erstprobe aus jedem Behälter oder aus jeder Packung
16 bis 30	15 Erstproben
31 bis 59	20 Erstproben
60 und mehr	30 Erstproben

Werden Proben aus Behältnissen mit mehr als 100 kg (z. B. Bigbags) oder aus dem fließenden Strom gezogen, ist folgende Intensität als Mindestanforderung zu erfüllen:

Partiegröße	Anzahl der Erstproben
bis zu 500 kg	mindestens 5 Erstproben
501 bis 3000 kg	1 Erstprobe aus je 300 kg, aber nicht weniger als 5
3001 bis 20000 kg	1 Erstprobe aus je 500 kg, aber nicht weniger als 10
20001 kg und mehr	1 Erstprobe aus je 700 kg, aber nicht weniger als 40

Befindet sich Saatgut in Kleinpackungen, so ist wie folgt zu verfahren:

Die Kleinpackungen werden zu Probenahmeeinheiten von je 100 kg zusammengefaßt, z.B. 20 Behälter zu je 5 kg, 33 Behälter zu je 3 kg oder 100 Behälter zu je 1 kg. Bezüglich der Probenahmehäufigkeit für die so gebildeten Probenahmeeinheiten gelten die vorstehend für gesackte Parteien angegebenen Anweisungen.

8.2.6 Verpacken und Verschließen der Proben

Wenn die Erstmuster einheitlich erscheinen, sind sie zusammenzuschütten und zu vermischen, um das Mischmuster zu bilden. Aus dem gründlich gemischten Mischmuster sind durch Teilung die Einsendungsprobe mit dem jeweils vorgeschriebenen Mindestgewicht für die Saatgutverkehrskontrollbehörde und die Parallelprobe zum Verbleib beim Kontrolleur zu bilden. Auf Antrag des Probegebers können weitere Parallelproben entnommen werden. Diese sind gegebenenfalls dem Probegeber zu überlassen.

Die Einsendungsproben und die Parallelprobe(n) sind in die vom Regierungspräsidium Karlsruhe zur Verfügung gestellten Probebeutel zu verpacken und mittels amtlicher Plombe zu verschließen. Die Beutel sind gut leserlich zu beschriften.

8.2.7 Probenahmeprotokoll

Für jede Probenahme wird ein Protokoll nach vorgeschriebenem Muster in mindestens zweifacher Ausfertigung erstellt. Jeder Einsendungsprobe und jeder Parallelprobe wird ein Exemplar des Probenahmeprotokolls beigelegt. Es darf nicht in den Probebeutel eingelegt werden.

8.2.8 Einsendung und Aufbewahrung der Proben,

Die Einsendungsprobe ist unverzüglich nach der Probenahme an die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFÄ) Augustenberg, Neßlerstr. 23-25, 76227 Karlsruhe einzusenden, wobei Beeinflussungsmöglichkeiten der Saatgutqualität während des Transportes zu vermeiden sind. Die Parallelproben sind in der Verantwortung des Probenehmers an einem trockenen, kühlen und vor Schadorganismen geschützten Ort aufzubewahren. Die Aufbewahrungsdauer für Parallelproben beträgt mindestens ein Jahr. Bei beanstandeten Partien ist die Parallelprobe so lange aufzubewahren, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

8.2.9 Untersuchung und Mitteilung des Ergebnisses

Die LUFÄ Augustenberg untersucht die Einsendungsproben nach den vorgeschriebenen Parametern und teilt dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Ergebnisse mit. Dieses entscheidet über den weiteren Verfahrensgang. Soweit es sich um D/KA-Partien handelt, wird die Saatgutankennungsstelle vom Regierungspräsidium Karlsruhe über eingeleitete Maßnahmen informiert.

9. Entnahme von Proben aus Kartoffelpflanzgut zur Überprüfung der Beschaffenheit

9.1 Zuständigkeiten für die Untersuchung

Die Beschaffenheitsprüfung besteht aus der Prüfung auf Viruskrankheiten (Laborprüfung und Anbauprüfung), der Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel sowie im Verdachtsfall der Prüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit. Die Prüfung auf Viruskrankheiten wird durch die LAP Forchheim, Außenstelle Saatbauamt Donau-eschingen durchgeführt. Die Überprüfung der äußeren Beschaffenheit und Größensortierung bei Kartoffelpflanzgut erfolgt vor Ort durch den beauftragten Kontrolleur. Für die Untersuchung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit ist die Landesanstalt für Pflanzenschutz, Stuttgart, zuständig.

9.2 Intensität der Probenahme bei der Untersuchung auf Viruskrankheiten, Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheiten

Die Entnahme der Knollen erfolgt von Hand an mindestens 10 Entnahmestellen. Die Entnahmestellen sind gleichmäßig über die zu beprobende Partie zu verteilen. Die einzelnen Knollen sind aus mindestens 5% der vorgefundenen Packungen der Partie zu entnehmen. Jede Probe besteht aus mindestens 110 Knollen für die Virusuntersuchung bzw. 220 Knollen für die Untersuchung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit.

Vor jeder neuen Probe bei der Untersuchung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit sind die Hände zu reinigen und zu desinfizieren (z.B. mit Sterillium aus der Apotheke). Beim Gebrauch von Einmalhandschuhen sind diese zu wechseln. Zusätzlich sind Einmalschuhe zu verwenden, wenn die Partie begangen wird, d.h., wenn mit den Schuhen die Knollen der zu beprobenden Partie berührt werden.

9.3 Verpacken, Kennzeichnung, Verschließung und Versand der Proben,

Alle Proben sind getrennt zu verpacken. Sie sind sofort nach der Probenahme zu kennzeichnen und mittels amtlicher Plombe zu verschließen. Ein Kontakt der Knollen unterschiedlicher Proben muss vermieden werden.

Das Saatbauamt Donaueschingen stellt für die Kartoffelproben zur Virusuntersuchung Jutesäcke und für die Kennzeichnung der Proben rote Etiketten und Einleger zur Verfügung. Die Proben sind "frei Haus" zum Saatbauamt nach Donaueschingen zu versenden, wo sie untersucht werden.

Die Kartoffelproben zur Untersuchung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit sind in Papiersäcke zu füllen, die beim Saatbauamt angefordert werden können. Plastiksäcke sollen nicht verwendet werden (Fäulnisgefahr!).

Die Proben zur Untersuchung auf Viruskrankheiten sollten bis 15. April beim Saatbauamt Donaueschingen und zur Untersuchung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit bis spätestens 15. Februar bei der LfP Stuttgart eingegangen sein.

9.4 Probenahmeprotokoll

Für jede Probenahme wird ein Protokoll nach vorgeschriebenem Muster in mindestens dreifacher Ausfertigung erstellt. Jeder Einsendungsprobe (LfP und SBA) und jeder Parallelprobe wird ein Exemplar des Probenahmeprotokolls beigelegt. Die Protokolle dürfen nicht in die Säcke mit der Kartoffelprobe eingelegt werden.

9.5 Überprüfung der äußeren Beschaffenheit und der Größensortierung

Die Überprüfung der äußeren Beschaffenheit und der Größensortierung bei Kartoffelpflanzgut erfolgt generell bei allen Proben, die zur Untersuchung auf Viruskrankheiten, Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit gezogen werden. Die Überprüfung erfolgt überschlägig durch Auszählung und Beurteilung aller Knollen eines Sackes mit 25 bzw. 50 kg Pflanzgut oder exakt anhand einer Probe.

Bei der überschlägigen Prüfung wird der Inhalt eines Sackes bzw. zweier Säcke bei 25 kg Inhalt auf dem Boden ausgebreitet. Bei der Auszählung der Knollen gelten die unten aufgeführten Maßstäbe für äußere Mängel und Größenabweichungen (Tab. 1). Werden diese überschritten, so besteht der Verdacht, dass die vorgestellte Partie den Anforderungen nicht entspricht. In diesem Fall ist eine exakte gewichtsmäßige Prüfung erforderlich.

Bei der exakten gewichtsmäßigen Prüfung ist je Partie aus mindestens 5 % aller Packungen eine Probe von insgesamt 25 kg zu entnehmen und zu prüfen. Die beanstandeten Knollen sind nach den verschiedenen Mängeln zu trennen und zu wiegen. Daraus ist für jeden Mangel der jeweilige Besatz in Gewichts-% zu errechnen (Tab. 2).

Soweit im Rahmen dieser Prüfung Knollen zu schneiden sind, hat dies so zu geschehen, dass jeweils die größte Schnittfläche entsteht.

Tab. 1: Maßstäbe für die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel sowie Größenabweichungen (überschlägige Prüfung):

(Wenn die nachstehenden Knollenzahlen pro 50 kg überschritten sind, besteht der Verdacht, dass die vorgestellte Partie die Anforderungen nicht erfüllt.)

Bei einer angegebenen Sortierung von	28/35 mm	30/45 mm	30/50 mm	35/45 mm	35/50 mm	35/55 mm
Fäulen	9	5	5	5	4	4
Äußere Mängel (wie schwere Beschädigungen und missgestaltete Knollen)	25	15	14	13	11	11
Schorf (1/3 der Oberfläche, nur soweit der Pflanzgutwert durch den Befall beeinträchtigt wird)	50	28	24	25	22	19
Gesamt toleranz	50	30	27	26	23	23
Größenabweichungen						
a. kleiner als das angesprochene Mindestmaß	100	85	85	55	55	55
b. größer als das angegebene Höchstmaß	55	25	20	25	20	15

Tab. 2: Anforderungen an das Pflanzgut hinsichtlich der äußeren Beschaffenheit und der Größensortierung (exakte gewichtsmäßige Prüfung):

Mängel	Höchstens zulässig in % des Gewichtes	
Kartoffelkrebs, Bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheit, Kartoffelnematoden	0	
Anhaftende Erde und Fremdstoffe (Vorstufenpflanzgut)	2 (1)	
Nass- und Trockenfäule	0,5	zusammen höchstens 6
Äußere Fehler: (z. B. missgestaltete oder beschädigte Knollen), soweit der Pflanzgutwert dadurch beeinträchtigt wird	2	
Kartoffelschorf: Knollen, die auf mehr als 1/3 der Oberfläche befallen sind, soweit der Pflanzgutwert durch den Befall beeinträchtigt wird	5	
Größenabweichungen		
1. kleiner als das Mindestmaß	3	
2. größer als das Höchstmaß	3	

9.6 Mitteilung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Virusprüfung werden vom Saatbauamt Donaueschingen und die der Untersuchung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit von der LfP Stuttgart an das Regierungspräsidium Karlsruhe geschickt. Das Ergebnis der Überprüfung der äußeren Beschaffenheit und Größensortierung wird nur dann an die zuständige Stelle gemeldet, wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe entscheidet über den weiteren Verfahrensgang. Soweit es sich um D/KA-Partien handelt, wird die Saatgutankennungsstelle vom Regierungspräsidium Karlsruhe über eingeleitete Maßnahmen informiert.

10. Kontrollmaßnahmen bei Rebenpflanzgut

10.1 Umfang der Prüfung

Die Beschaffenheit wird an dem aufbereiteten und für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen in Bündeln abgepackte Pflanzgut, bei Topfreben und Kartonagereben an dem zur Prüfung vorgestellten Pflanzgut geprüft. Die Bündel müssen mindestens die zur Kennzeichnung angegebene Stückzahl (s. unten) enthalten.

Die Prüfung erstreckt sich bei Partien von

- 1 bis 100 Bündeln auf mindestens 10 v.H. der Bündel,
- 101 bis 1.000 Bündeln auf mindestens 2 v.H. der Bündel, jedoch nicht weniger als 10 Bündel,
- über 1.000 Bündeln auf mindestens 1 v.H. der Bündel, jedoch nicht weniger als 20 Bündel.

Bei Topfreben und Kartonagereben sowie bei Pflanzgut in Säcken wird die Prüfung an mindestens 1 v.H. des vorgestellten Pflanzgutes durchgeführt. Bei Pflanzgut in Säcken sind mindestens 10 v.H. der Säcke der Prüfung heranzuziehen.

10.2 Anforderungen an die Beschaffenheit des Pflanzgutes

- a. Das Pflanzgut darf keinen Besatz mit Pflanzgut anderer Sorten aufweisen.
- b. Der Anteil an ganz oder teilweise verdorrt, verdorbenem, verdrehtem, verletztem, zerdrücktem, zerbrochenem und durch Hagel oder Frost geschädigtem Pflanzgut darf zusammen 4 v.H. nicht überschreiten.
- c. Das Pflanzgut darf nicht in einem Ausmaß von Schadorganismen befallen sein, dass der Pflanzgutwert beeinträchtigt wird.
- d. Die Partie muss dem Nutzungszweck entsprechend sortiert sein. Das Pflanzgut muss dabei folgenden Anforderungen entsprechen:

Art des Pflanzgutes	Durchmesser (mm) ⁽¹⁾	Mindestlänge (cm)
Edelreiser mit 1 veredelungsfähigen Auge ⁽²⁾	6,5 bis 11,0 ⁽⁵⁾	6,5
andere Edelreiser ⁽³⁾	6,5 bis 11,0 ⁽⁶⁾	80 ⁽⁹⁾
veredelungsfähige blinde Unterlagsreben ^(3,4)	6,5 bis 11,0 ⁽⁶⁾	120 ⁽⁹⁾
Blindholz		
a. Vitis vinifera	mindestens 5,5 ⁽⁷⁾	30 ⁽⁹⁾
b. anderes Blindholz	mindestens 5,5 ⁽⁷⁾	55 ⁽⁹⁾
Wurzelreben		
a. bewurzelte Unterlagen	mindestens 6,5 ⁽⁸⁾	30 ⁽¹⁰⁾
b. andere Wurzelreben	mindestens 6,5 ⁽⁸⁾	22 ⁽¹⁰⁾
Pfropfreben	-	25 ⁽¹¹⁾

⁽¹⁾ gemessen von Schmalseite zu Schmalseite;

⁽²⁾ bei Edelreisern mit 1 veredelungsfähigen Auge müssen die Schnitte mindestens 1,5 cm oberhalb und mindestens 5 cm unterhalb des Auges vorgenommen sein;

⁽³⁾ bei anderen Edelreisern und veredelungsfähigen blinden Unterlagsreben darf der Durchmesser höchstens 25 v.H. der Rutenteile einer Partie an der schwächsten Stelle des letzten vollständigen Internodiums am schwächeren Ende 7,5 mm unterschreiten oder 10 mm überschreiten. Der Schnitt muss mindestens 2 cm unterhalb des untersten Auges vorgenommen sein;

⁽⁴⁾ bei veredelungsfähigen blinden Unterlagsreben in Bündeln dürfen höchstens 20 v.H. der Bündel einer Partie aus Rutenteile bestehen, deren Mindestlänge jeweils 40 oder 80 cm beträgt;

⁽⁵⁾ an der schwächsten Stelle des unteren Internodienteils;

⁽⁶⁾ an der schwächsten Stelle des letzten vollständigen Internodiums am schwächeren Ende; Durchmesser an der schwächsten Stelle des letzten vollständigen Internodiums am stärkeren Ende höchstens 12 mm;

- (7) an der schwächsten Stelle des letzten vollständigen Internodiums am schwächeren Ende;
 (8) in der Mitte des Internodiums unterhalb des obersten Triebes
 (9) von der Basis des untersten Knotens bis zum obersten Internodium einschließlich
 (10) vom Wurzelansatz bis zum Ansatz des obersten Triebes
 (11) Länge der Wurzelstange

10.3 Sonstige Anforderungen

- Edelreiser mit mehr als 1 veredelungsfähigen Auge müssen bei den Sorten Blauer Limberger, Blauer Trollinger und Dornfelder mindestens 5, bei anderen Sorten mindestens 7 veredelungsfähige Augen aufweisen.
- Bei Wurzelreben müssen mindestens 3 Wurzeln vorhanden sein, die hinreichend gleichmäßig auf den Wurzelkranz verteilt und gut entwickelt sind. Jede Pflanze muss einen gut entwickelten Trieb haben, dessen unterer Teil eine ausreichende Holzreife aufweist.
- Für Pfropfreben gilt Punkt b. entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens drei Fußwurzeln vorhanden sein müssen.
- Pfropfreben müssen bei allseitiger Kallusbildung eine gleichmäßige und hinreichend feste Verwachsung aufweisen.
- Bei Wurzelreben und Pfropfreben dürfen keine wachstumshemmenden Schäden und Verletzungen vorliegen.
- Bei Topfreben und Kartonagereben muss der Trieb einschließlich der Triebspitze gut ausgebildet und der Ballen gut durchwurzelt sein. Die Punkte d. und e. gelten entsprechend.

10.4 Inhalt der Bündel und Säcke

Art des Pflanzguts	Angegebene Stückzahl je Bündel oder Sack
Bündel	
Edelreiser mit mindestens 7, bei den Sorten Blauer Limberger, Blauer Trollinger oder Dornfelder mindestens 5 veredelungsfähige Augen	100 oder 200
veredelungsfähige blinde Unterlagsreben	200
Blindholz	200 oder 500
Wurzelreben	50
Pfropfreben	25
Säcke	
Edelreiser mit 1 veredelungsfähigen Auge ⁽¹⁾	500
veredelungsfähige blinde Unterlagsreben ⁽¹⁾	200
Blindholz	200 oder 500
Wurzelreben	100
Pfropfreben	50 oder 100

⁽¹⁾ es darf auch ein Vielfaches der jeweils festgesetzten Stückzahl angegeben sein

11. Kennzeichnung geprüfter und Verschließung von im Rahmen der Saatgutverkehrs-kontrolle geöffneter Packungen

An den Packungen, aus denen im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle Proben gezogen werden, sind Plomben oder selbstklebende Siegelmarken anzubringen.

Werden einzelne beanstandete Etiketten oder Einleger zu Beweis-zwecken entnommen, so sind vom Probenehmer Ersatzetiketten oder -einleger mit den entsprechenden Originalangaben auszufertigen und anzubringen.

12. Überwachung von Saatgutangeboten in der Presse, Katalogen etc.

Wird in der örtlichen Presse Saat- bzw. Pflanzgut zum Kauf angeboten, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um nicht anerkannte Ware handelt, so ist durch die Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich das betreffende Inserat zur Prüfung und evtl. weiteren Verfolgung zuzuleiten. Inserate in landwirtschaftlichen Wochenblättern und überregionalen Fachzeitschriften werden vom Regierungspräsidium Karlsruhe direkt überwacht.

13. Kontrollbefund

Während Beanstandungen nach Ziff. 9.6 dem Partieinhaber unmittelbar von dem Kontrolleur bekannt gegeben werden, werden alle übrigen Beanstandungen dem Partieinhaber durch das Regierungspräsidium Karlsruhe mitgeteilt. In allen Fällen, in denen die Saatgutverkehrs kontrolle keine Beanstandungen ergibt, ist die Benachrichtigung nicht erforderlich.

Der Vertrieb von Saatgut ist nur solange zulässig, als die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes noch erfüllt sind. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen sowie dem Einzug des Saatgutes geahndet werden (§ 3 in Verbindung mit § 60 SaatG).